

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

bevollmächtigt:

- Kläger -

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen  
-5261753-439-

- Beklagte -

**w e g e n**

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Dr. Wartusch

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2008 für  
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der am                      geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger.

Er gibt an, am 28.03.2000 nach Deutschland gekommen zu sein.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 31.03.2000 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er wies darauf hin, dass seine damalige Ehefrau                      geboren am                      gemäß § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt worden sei. Er meldete sich persönlich am 04.04.2000 als Asylsuchender. Die Anhörung durch das Bundesamt erfolgte am 11.04.2000. Auf den Inhalt der Niederschrift wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 22.09.2000 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, ebenso das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

oder von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Es forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an. In der Begründung wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kläger einen bis ins Jahre 2001 hinein gültigen iranischen Reisepass gehabt habe.

Der Kläger erhob gegen diesen Bundesamtsbescheid Klage. Er berief sich zunächst auf exilpolitische Aktivitäten für den N.I.D.. Daneben machte er ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 IMRK geltend. Er habe sich nämlich von seiner Ehefrau getrennt und lebe mit der Schwester der Ehefrau zusammen. Mit der Schwester seiner geschiedenen Ehefrau habe er auch ein in Deutschland geborenes Kind. Die Schwester sei Frau \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_. Diese sei am 16.05.2000 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden (4 E 2500/00.A) verpflichtete mit Urteil vom 19.07.2002 die Beklagte festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliege. Das Gericht ließ offen, ob der Kläger vorverfolgt aus dem Iran ausreiste. Jedenfalls drohe ihm im Falle der Rückkehr in den Iran wegen seiner Tätigkeit für den N.I.D. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Entsprechend der Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 20.09.2002 fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Im Sommer 2007 begann das Bundesamt mit der Überprüfung, ob die Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen seien. Die für den Kläger zuständige Ausländerbehörde teilte dem Bundesamt im November 2007 auf Anfrage mit, dass für den Fall des Widerrufs nicht beabsichtigt sei, den Kläger abzuschieben.

Mit Anschreiben vom 02.01.2008 gab die Beklagte dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf eine beabsichtigten Widerruf der Feststellung zu § 51

AusIG, da der VGH Kassel mittlerweile entschieden habe, dass N.I.D.-Anhänger bei einer Rückkehr in den Iran nicht politisch verfolgt würden.

Mit Bescheid vom 12.02.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 20.09.2002 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte es aus, nach neueren Erkenntnissen und Gerichtsentscheidungen sei nunmehr davon auszugehen, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr keine politische Verfolgung mehr drohe. Im Falle einer Rückkehr könnten Maßnahmen politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Weiter führte die Beklagte aus, eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien. Der Bescheid wurde am 15.02.2008 zugestellt.

Am 21.02.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, es sei keine wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse im Iran seit 2002 festzustellen, so dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorlägen. Jedenfalls lägen aber die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor bzw. eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weil der Kläger nach iranischem Recht strafbaren Ehebruch begangen habe. Er habe mit zwei Frauen Kinder. Seine zweite Ehe sei nach islamischem Recht nicht abgesegnet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12.02.2008 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irans vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Bei der Gerichtsakte befindet sich die Akte des ersten Asylverfahrens sowie des Widerrufsverfahrens, die Gerichtsakte der 6 K 197/08.WI.A nebst zugehöriger Akte des Bundesamtes über das Asylverfahren und Widerrufsverfahren sowie die Gerichtsakte des Verfahrens des gemeinsamen Kindes 6 K 221/08.WI.A nebst Bundesamtsakte und ausländerbehördlicher Akte.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der darin zum Gegenstand gemachten Erkenntnisse wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Anfechtungsklage ist zulässig aber unbegründet. Der Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AusIG erfolgte zu Recht, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor, damit ist der Bescheid des Bundesamtes rechtmäßig, verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten und ist nicht aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (umfasst sind die Feststellungen zu § 51 AusIG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraus-

**Setzungen** für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach dem Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt dann etwa nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Iran abzulehnen.

Die Widerrufsvoraussetzungen liegen vor, der Kläger kann auch nicht aus anderen Gründen **die** Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beanspruchen.

Der Kläger ist unverfolgt aus dem Iran ausgereist. Insoweit wird auf die Ausführungen im Bundesamtsbescheid vom 22.09.2000 Bezug genommen, insbesondere darauf, dass der Kläger einen bis ins Jahre            hinein gültigen Reisepass besaß und besuchsweise einmal bereits in Deutschland gewesen ist. Soweit er in den 80iger Jahren Probleme wegen seiner behaupteten Unterstützung des Schahs gehabt haben sollte, waren diese jedoch nicht mehr ursächlich für die erst rund 10 Jahre später erfolgte Ausreise. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Kausalität zwischen behaupteter Verfolgung und Flucht.

Eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse kann eine Veränderung der Verhältnisse im Heimatland sein, ist hierauf aber nicht beschränkt. Eine Veränderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn der Ausländer durch exilpolitische Aktivitäten die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, erlangt hat, über einen längeren Zeitraum hinweg exilpolitische Aktivitäten dann aber nicht mehr entwickelt werden und die im Herkunftsland maßgeblichen Verhältnisse sich nur tendenziell verbessern.

Im gerichtlichen Verfahren hatte der Kläger ehemals vielfältige exilpolitische Tätigkeiten vorgetragen. Im vorliegenden Verfahren hat das Gericht mit Verfügung vom 05.05.2008 darauf hingewiesen, dass von exilpolitischen Aktivitäten des Klägers seit Abschluss des letzten gerichtlichen Asylverfahrens im Sommer 2002 nichts bekannt sei. Daraufhin hat

der Kläger bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen, dass er seit Sommer 2002 bis ins Jahr 2008 hinein, also über sechs Jahre hinweg, noch politische Aktivitäten entfaltet hätte. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom Sommer 2002 beruhte auf der Überlegung, dass exilpolitische Tätigkeiten von Iranern hier in Deutschland Beachtung von iranischen Stellen finden. Der iranische Nachrichtendienst habe V-Männer, die immer wieder versuchten oppositionelle Gruppen zu überwachen, woraus sich für die auffällig gewordenen Personen bei einer Rückkehr in den Iran die Gefahr politischer Verfolgung ergebe.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass monarchistische Gruppen in Deutschland nach wie vor von iranischen Stellen beobachtet würden, konnten diese aber über sechs Jahre hinweg keine politische Tätigkeit des Klägers mehr feststellen. Das bedeutet dann zwingend, dass auch insoweit nichts Negatives über den Kläger in den Iran berichtet werden kann. Insoweit wäre es bloße Spekulation, der Kläger habe wegen früherer Aktivitäten im Falle einer Rückkehr in den Iran noch etwas zu fürchten, so dass das Gericht der Auffassung ist, im Falle einer Rückkehr in den Iran wäre der Kläger sogar vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Hinzu kommt, dass sich Gefahren, welche aus der Tätigkeit für monarchistische Gruppierungen ergeben konnten, in den letzten Jahren doch zumindest tendenziell verringert haben. Insoweit wird auf die Ausführungen im Bundesamtsbescheid Bezug genommen. Nicht entschieden werden braucht, ob alleine eine Änderung der Situation im Iran insoweit ausreichen würde, einen Widerruf auszusprechen. Vorliegend ist bedeutsam, dass der Kläger bis zur Erlangung eines Bleiberechtes nur zwei Jahre „politisch aktiv“ war, nach Erlangung des Bleiberechtes über sechs Jahre hinweg keinerlei Aktivitäten festzustellen sind.

Es ist nicht erkennbar, dass im Hinblick die Vorlagebeschlüsse an den Europäischen Gerichtshof durch das Bundesverwaltungsgericht vom 31.03.2008 (10 C 32/07, 15 C 15/07) Fragen aufwerfen, die vorliegend von Bedeutung sein könnten.

Soweit der Kläger vorträgt, ihm drohe eine Bestrafung wegen Ehebruchs liegt kein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Dabei braucht vorliegend nicht

entschieden zu werden, ob wirklich ein strafbarer Ehebruch vorliegt. Allein der Umstand, dass der Kläger mit zwei Frauen Kinder hat, rechtfertigt diese Annahme noch nicht. Nach iranischem Recht besteht das Recht des Ehemannes zur Vielehe (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 18.08.2008, S. 27). Außerehelicher, mit dem Koran nicht vereinbarer Geschlechtsverkehr, wird bislang lediglich behauptet.

Zwar kann im Iran der Ehebruch tatsächlich mit der Todesstrafe in der Form der Steinigung bestraft werden, jedoch dies stellt keine politische Verfolgung im Sinne des Gesetzes dar. Zwar widerspricht eine solche Bestrafung hiesigen Moralgrundsätzen und Anforderung an eine rechtsstaatliche und menschliche Judikatur. Es fehlen aber Anhaltspunkte dafür, dass der iranische Staat mit seinen insoweit geltenden Strafvorschriften, die nicht durch das gegenwärtige iranische Regime eingeführt wurden, sondern einer Jahrhunderte alten Tradition islamischen Rechts entsprechen, allgemein eine politische missliebige Gesinnung oder Betätigung ahnden will. Eine Anknüpfung an eine asylrelevante Eigenschaft liegt nicht vor (vgl. z.B. VG Düsseldorf, Urteil vom 02.05.2006, 2 K 37/06.A, Juris).

Die vom Kläger hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, wobei in der Tat ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen könnte, ist unzulässig. Es fehlt am Rechtsschutzbedürfnis.

Im von Amts wegen eingeleiteten Widerrufsverfahren darf das Bundesamt eine Entscheidung auch über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG treffen. Vorliegend hat es bewusst davon abgesehen, wie sich aus der Begründung des Bescheides ergibt und sich insoweit eine Entscheidung vorbehalten. Der Kläger mag zunächst beim Bundesamt die Feststellung beantragen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Damit darf das Gericht nicht „durchentscheiden“ und neben einer Anfechtungsklage eine Verpflichtungsklage bescheiden. Insoweit unterscheidet sich die Situation von dem

Fall, dass das Bundesamt die Durchführung eines Folgeverfahrens nach Ansicht eines Gerichtes zu Unrecht abgelehnt hat, grundlegend. In dieser Situation kommt nämlich von vornherein nur eine Verpflichtungsklage in Betracht.

Da der Kläger unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 i.V.m. §708, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**

**Konrad-Adenauer-Ring 15**

**65187 Wiesbaden**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.